

## **Schiedsgerichtsordnung SVO**

### **§ 1 Mitglieder des Schiedsgerichts**

- (1) Der SV Orsoy richtet gemäß seinen satzungsgemäßen Bestimmungen ein Schiedsgericht ein.
- (2) Zwei Mitglieder des Schiedsgerichts werden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Gesamtvorstand, davon eines aufgrund der Zugehörigkeit zum geschäftsführenden Vorstand, bestimmt.
- (3) Drei weitere Mitglieder werden durch die ordentliche Jahreshauptversammlung gewählt.
- (4) Alle Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt für 5 Jahre aus.
- (5) Beim Ausscheiden eines Mitglieds findet entweder eine Nachbenennung im Sinne des § 1 Absatz 2 statt oder eine Neuwahl auf der nächsten Jahreshauptversammlung.
- (6) Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen ihren Vorsitzenden einstimmig.
- (7) Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstands teilzunehmen.

### **§ 2 Aufgaben des Schiedsgerichts**

- (1) Die Aufgaben des Schiedsgerichts ergeben sich aus der Vereinssatzung.
- (2) Dem Schiedsgericht sind insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen:
  - Alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins, im Verhältnis der Vereinsorgane untereinander, zwischen den Vereinsorganen und seinen Mitgliedern, zwischen den Vereinsorganen und den Vereinsmitgliedern und zwischen einzelnen Mitgliedern der Vereinsorgane und zwischen einzelnen Vereinsmitgliedern, soweit Interessen des Vereins berührt sind.
  - Verfahren über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, darunter auch die Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Ausschlusses durch den Gesamtvorstand.
  - Kinderschutzverfahren

### **§ 3 Unabhängigkeit des Schiedsgerichts**

Das Schiedsgericht handelt und entscheidet die ihm zugewiesenen Fälle unabhängig und ohne Weisungen durch andere Vereinsorgane unterworfen zu sein.

### **§ 4 Einleitung und Durchführung eines Schiedsverfahrens**

- (1) Ein Schiedsverfahren kann eingeleitet werden durch:
  - Antrag eines Vereinsorgans
  - Antrag eines Mitglieds
  - Kenntniserlangung eines Sachverhalts durch ein Mitglied des Schiedsgerichts
- (2) Das Schiedsgericht eröffnet ein förmliches Verfahren und protokolliert die jeweiligen Schritte in schriftlicher Form.
- (3) Das Schiedsgericht hat das Recht, die entsprechenden Informationen von den jeweiligen Beteiligten einzuholen, kann diese unter Einhaltung entsprechender gesetzlicher Vorschriften befragen und zur Vorlage von Unterlagen auffordern und eigene Ermittlungen anstellen. Das Schiedsgericht kann keine Zwangsmaßnahmen verhängen.

- (4) Bei seinen Ermittlungen hat das Schiedsgericht die in der Zivilprozess- und der Strafprozessordnung aufgestellten Vorschriften über den Schutz von Zeugen und Betroffenen, insbesondere Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte zu beachten und den jeweiligen Betroffenen oder Zeugen über diese aufzuklären.
- (5) Das Schiedsgericht kann einem Betroffenen auf dessen Antrag Akteneinsicht in die bei ihm vorliegenden Verfahrensvorgänge gewähren. Diese Akteneinsicht sollte in elektronischer Form, unter Hinweis auf datenschutzrechtliche Vorschriften erfolgen. Dritten ist die Akteneinsicht nur nach Maßgabe des § 406e StPO einzuräumen.
- (6) Das Schiedsgericht entscheidet in eigener Zuständigkeit über den Abschluss des Verfahrens.
- (7) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Sollte aus überwiegendem Interesse eines oder mehrerer an dem Verfahren beteiligten Betroffenen ein öffentliches Verfahren angezeigt sein, ist diese Entscheidung einstimmig durch die Mitglieder des Schiedsgerichts zu beschließen.
- (8) Das Schiedsgericht ist von der Durchführung eines Verfahrens ausgeschlossen, sofern bereits ein ordentliches Gericht oder ein Gericht der Fachgerichtsbarkeit oder ein Sportgericht mit dem Sachverhalt befasst ist, bzw. ein solches Verfahren dort anhängig ist.

## **§ 5 Entscheidungen des Schiedsgerichts**

- (1) Nach der Entscheidung des Schiedsgerichts über den Abschluss des Verfahrens trifft dieses eine Entscheidung in der Sache. Entscheidungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts und erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) Die Entscheidung ergeht ausschließlich in schriftlicher Form und ist den Betroffenen bekanntzumachen. Etwaig befragte Zeugen erhalten keine Abschrift der Entscheidung.
- (3) Entscheidungen umfassen dabei die Feststellung des Sachverhalts und die Gründe, welche die Entscheidung tragen.
- (4) Das Schiedsgericht kann dabei jede Entscheidung treffen, die nicht gesetzes- oder sittenwidrig wäre.
- (5) Eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist nur auf dem ordentlichen Rechtsweg anfechtbar.

## **§ 6 Abweichende Bestimmungen**

Sofern Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung unwirksam sind, treten an deren Stelle die jeweiligen Vorschriften der Zivilprozess- oder der Strafprozessordnung (ZPO/StPO).

## **§ 7 Inkrafttreten der Schiedsgerichtsordnung**

Die Schiedsgerichtsordnung tritt mit Beschluss des Gesamtvorstands vom 23. Februar 2024 in Kraft.

Orsoy, den 29. Februar 2024

Der Vorstand